

## Kommt die nationale Erbschaftssteuer?

### Status Quo

In der Schweiz werden heute Erbschafts- und Schenkungssteuern von fast allen Kantonen (Ausnahme Schwyz) nach jeweils eigenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

In der Regel ist derjenige Kanton zur Erhebung der Steuern auf beweglichem Vermögen berechtigt, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte bzw. der Wohnsitzkanton des Schenkers. Vererbte bzw. geschenkte Grundstücke werden dagegen im Kanton besteuert, in welchem sie liegen.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich und in praktisch allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfälle (d.h. Erben oder Vermächtnisnehmer) und Zuwendungen (d.h. Beschenkte).

Der überlebende Ehegatte ist in allen Kantonen von den Steuern befreit. Die meisten Kantone kennen überdies eine Befreiung für direkte Nachkommen.

Die Steuertarife der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind fast durchwegs progressiv ausgestaltet. Die Progression richtet sich dabei in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Vermögensanfalls.

### „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“

Am 16. August 2011 ist auf eidgenössischer Ebene durch linke und christliche Parteien die Unterschriftensammlung für die erwähnte Volksinitiative gestartet worden. Die Sammelfrist läuft am 16. Februar 2013 ab.

Die Initiative will die Bundesverfassung mit einem neuen Artikel 129a dahingehend ändern, dass neu der Bund (nicht wie heute die Kantone) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhebt. Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuererlasse sollen dabei aufgehoben werden. Zwei Drittel des Steuerertrags soll der AHV, ein Drittel den Kantonen zukommen.

Die Erbschaftssteuer soll auf dem Nachlass natürlicher Personen erhoben werden, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist.

Die Schenkungssteuer soll beim Schenker erhoben werden.

Der Steuersatz beträgt fix 20 %. Dabei unterliegen insbesondere auch Vermögensübergänge an direkte Nachkommen der Steuer zum vollen Satz, was im Vergleich zu heute zu einer Zusatzbelastung führt. Bei Zuwendungen an Nichtverwandte hätte der fixe 20%-Satz hingegen eine vergleichsweise Minderbelastung zur Folge (der entsprechende heutige Grenzsteuersatz beträgt z.B. im Kanton Bern 40 %).

Die Initiative sieht sodann in gewissen Fällen eine Nichtbesteuerung vor. Dazu gehören ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Mio. auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen, Zuwendungen an Ehegatten, Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen sowie Geschenke von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person.

Überdies sind Ermässigungen für Landwirtschaftsbetriebe vorgesehen, sofern sie von den Erben/Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt werden.

### Delikate Übergangsbestimmung

Hinzuweisen ist auf eine Besonderheit in den Übergangsbestimmungen des Initiativtextes: Die Neuregelung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung soll am 1. Januar des zweiten Jahres nach Annahme der Initiative als direkt anwendbares Recht in Kraft treten.

Ferner sollen **Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden**. Dies bedeutet, dass bei einem Todesfall nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (Annahme: per 1. Januar 2016) alle ab 2012 bis zum Todeszeitpunkt durch den Erblasser ausgerichteten Schenkungen (rückwirkend) an den Nachlass angerechnet und gemeinsam mit diesem zu 20 % besteuert würden. Dadurch würden bspw. im Jahr 2012 oder 2013 an direkte Nachkommen ausgerichtete, nach kantonalem Recht weitgehend steuerbefreite Schenkungen nachträglich besteuert.

### Fazit / Ausblick

Die beabsichtigte nationale Erbschaftssteuer würde insbesondere dazu führen, dass Vermögensübergänge an direkte Nachkommen neu flächendeckend besteuert werden. Es kommt hinzu, dass die Rückwirkungsklausel für Schenkungen im Einzelfall Anlass dazu geben könnte, beabsichtigte Vermögensübertragungen z.B. an Kinder noch 2011 zu vollziehen und damit nicht bis 2012 zu warten.

Das politische Schicksal der Vorlage bleibt im Moment ungewiss. Die Signale sind klar, dass die Initiative auf Widerstand stösst. Die weiteren Entwicklungen sind in jedem Fall aufmerksam zu verfolgen.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten

[Ariste Baumberger](#)

[Mathias Josi](#)

[Thomas Kunz](#)

gerne zur Verfügung.